

Gutachten

*Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses vom
13. Februar 2008 über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in
Unternehmen*

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 9. Juli 2020 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir in der Folge nach.

Kontext

Die Ausbildung der Arbeitnehmer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft spielt eine zentrale Rolle auf dem Arbeitsmarkt. Zum einen ermöglicht sie Arbeitgebern, ihre Konkurrenzfähigkeit zu steigern, zum anderen verbessert sie bei Arbeitnehmern durch lebenslanges Lernen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die Ausbildung erhöht die Anpassungsfähigkeit, Kompetenzsteigerung und Leistungsfähigkeit der Betriebe und des Personals in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund ist das System der Weiterbildungsbeihilfen von großer Bedeutung. Zusätzlich gebietet es die technologische Entwicklung, mit ihren in immer kürzeren Zyklen auftretenden Veränderungen für die Arbeitswelt, den Arbeitnehmern die nötigen Mittel an die Hand zu geben, um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können.

Seit 2008 begutachten wir jährlich den Bericht des ADG zu den mit dem Erlass vom 13. Februar 2008 eingeführten Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen. Dieser Bericht ermöglicht uns eine grobe Analyse verschiedener Gesamtkriterien über die Beihilfen und die antragstellenden Betriebe.

Einleitung

Wegen des im Kontext skizzierten hohen Wertes der Ausbildungsbeihilfen, sind wir seit jeher der Meinung, dass sie noch mehr beworben werden sollten. Der vorliegende Erlassvorentwurf kommt unserer langjährigen Forderung entgegen, dem Erfolg dieser Maßnahme durch die ausreichende Bereitstellung von finanziellen Mitteln, auch in einer mittelfristigen Perspektive, Rechnung zu tragen. Ebenfalls berücksichtigt der Erlassvorentwurf unsere vielfach geäußerte Forderung, die Höhe der Beihilfen und die maximale Intervention pro Jahr zu indexieren, zumindest teilweise.

Die Ausbildungsbeihilfen des ADG tragen unserer Meinung nach zudem dazu bei, das Ziel des lebenslangen Lernens für Arbeitnehmer zu erreichen.

Zum Vorentwurf des Abänderungserlasses

Zu Artikel 5

Artikel 5 bezieht sich auf Artikel 6 des Ursprungserlasses

Im neu hinzugefügten §5 Absatz 1 wird die Möglichkeit zur jährlichen Indexierung der Schwellenbeträge vorgesehen. Diese Indexierung wird demzufolge aber nicht automatisch erfolgen. Durch die „Kann-Bestimmung“ über die jährliche Indexierung entscheidet in letzter Instanz der zuständige Minister über die indexgebundene jährliche Anpassung. Es wäre wünschenswert gewesen, eine „Muss-Bestimmung“ vorzusehen, um die Schwellenbeträge automatisch anzupassen, da der Betrag der Beihilfen über eine Dotation der Wallonischen Region finanziert wird, die ebenfalls jährlich angehoben wird. Wir wünschen, dass der zuständige Minister diese „Kann-Bestimmung“ jährlich umsetzt, um sicherzustellen, dass die Unterstützung in den Weiterbildungskosten der, wenn auch zeitverschoben, realen Kostenentwicklung Rechnung trägt. Die Sozialpartner werden darüber wachen.

Infolge der nunmehr vorgesehenen Indexierung, bezogen auf den Zeitraum 2009–2020, um knapp 20 % werden die verschiedenen Schwellenbeträge (Stundensatz, jährlicher Höchstbetrag) um die für diesen Zeitraum erfolgte Kostenentwicklung angehoben. Es ist wichtig, dass der entsprechende Haushaltsposten ebenfalls angepasst wird. Bei gleichbleibend abgerufenen Beihilfen muss der Ursprungshaushalt 2020 um mindestens 5 % in 2020 erhöht werden. 2021 muss eine Anhebung von mindestens 20 % des Ursprungshaushaltes von 2020 erfolgen. Eine stärkere Inanspruchnahme dieser Beihilfe durch einen weiteren Anstieg von betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen ist dabei noch nicht berücksichtigt, sollte aber weiterhin zu den anzustrebenden Zielen der Regierung der DG gehören. In diesem Fall sind zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

§5 Absatz 2 und 3 des Artikels legt fest, wie die verschiedenen indexierten Beträge auf- oder abgerundet werden. Die dahinterstehende Logik erschließt sich uns nicht. Die Formulierung ist darüber hinaus in dem Sinne missverständlich, dass im Einzelfall versehentlich nicht der eigentliche, sondern der gerundete Betrag indexiert werden könnte. Da es sich bei den Beihilfen an Arbeitnehmer ohnehin nur um Stundensätze handelt, die in der Summe und zudem per Überweisung ausgezahlt werden, können wir beim besten Willen nicht nachvollziehen, welchen Zweck das Auf- und vor allem das Abrunden erfüllen soll. Wir empfehlen deshalb, die Absätze 2 und 3 über die Rundung der Beträge aus dem Abänderungserlass zu streichen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 bezieht sich auf Artikel 12 des Ursprungserlasses

Durch Artikel 9 wird jegliche Verpflichtung des Arbeitgebers, während der Laufzeit der Konvention den Personalbestand zu halten, gestrichen. Diese Streichung mag aus Sicht der Verwaltung zu einer Vereinfachung der mit der Auszahlung der Beihilfen verbundenen administrativen Aufgaben führen. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig dass die Verwaltung ein wachendes Auge auf die Personalentwicklung im antragstellenden Unternehmen hält. Zudem fallen mit der vorgesehenen Änderung auch wichtige Kennzahlen zur statistischen Auswertung weg. Nicht umsonst werden diese Kennzahlen im jährlichen Bericht des ADG zu den Ausbildungshilfen in Unternehmen veröffentlicht und nicht zuletzt von den Sozialpartnern analysiert. Eine Streichung dieser Datenerfassung ausschließlich vor dem Hintergrund der administrativen Vereinfachung durchzuführen scheint uns deshalb nicht opportun. Darum plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, welche im Übrigen bereits eine Möglichkeit zur Abweichung in Folge eines positiven Gutachtens der Sozialpartner vorsah.

Zu Artikel 10 & 11

Artikel 10 & 11 beziehen sich auf Artikel 14 & 15 des Ursprungserlasses

Die verschiedenen in diesen Artikeln festgelegten administrativen Vereinfachungen mit gleichzeitiger Verkürzung bestimmter Fristen ist zu begrüßen.

Die Einhaltung der Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zur Beschlussfassung kann sich für das ADG in wenigen bestimmten Situationen als schwierig erweisen. Daher sollte dem geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eröffnet werden, selbst die Entscheidung zu treffen, wenn die Frist für die Entscheidung über einen Antrag durch den Verwaltungsrat nicht einzuhalten ist. Es sollte sich in der Tat nur um wenige Ausnahmen handeln. Nach zwei Jahren daher sollte eine Bilanz über die Effizienz der neuen Prozeduren der Vereinfachung und Fristverkürzung gezogen werden.

Zum Schluss

Wir begrüßen die im Erlassvorentwurf vorgeschlagenen Abänderungen unter Berücksichtigung unserer Ergänzungen und Bemerkungen. Die Erlassanpassung, die am 1. Oktober 2020 erfolgen soll, dokumentiert den Wert, den die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmer in den Unternehmen beimisst. In der Tat lebt der Standort Ostbelgien in bedeutendem Maße von den Leistungen gut ausgebildeter Arbeitnehmer in den hiesigen Betrieben.

Vor diesem Hintergrund erteilen wir dem Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses vom 13. Februar 2008 über die Ausbildungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen ein positives Gutachten.

Bernd Despineux
Präsident